

effirt oder gar statutarisch obligirt. Der Stadt als Erbauerin und Eigentümerin liegt allein die Instandsetzung, Ausschmückung und Erhaltung der inneren und äußeren Bautheile ob. Die gesammte und zwar sehr reiche decorative Ausstattung des Museums, welche die Stadt darin aufgewendet hat, liefert hierfür vollen Beweis. Als bloßer decorativer Schmuck aber ist unbedingt auch nur die Ausmalung zu betrachten, welche das Directorium des Kunstvereins gegenwärtig dem östlichen Durchgange angeheißt lassen will; denn ob die Decoration dieses Raumes durch Frieße, Ornamente, Mosaike, Reliefs, Glasgemälde oder endlich Wandmalereien erfolgt, ist an sich gleichgültig, genug es soll in lediglich des Raumes halber, von diesem als **Unternehmbar** zu betrachtender Schmuck in demselben angebracht, derselbe decorirt werden. Dies liegt so sehr in der Natur der Sache, daß es auch die entschiedenen Vertheidiger des Freskenprojectes nicht in Abrede stellen. (So sagt namentlich Herr Prof. **Ullrich** in seinem letzten Tageblatt-Artikel ganz deutlich, daß Wandmalerei immer nur als Decoration eines Raumes analog der Tapezierung eines Zimmers aufzufassen sei, mit der man also Räume, die irgend einem bestimmten Zwecke dienen sollen, nicht ausschmücken dürfe, da sie niemals Selbstzweck sein könnten, wie es Delbilder z. B. allerdings wären.) — Es erscheint hiernach das projectirte Unternehmen lediglich als Sache der Stadt, welche für die decorative Ausschmückung der Räumlichkeiten des Museum — gleichviel in welcher Weise dies geschieht — offenbar zu sorgen hat. Seiten der Stadt könnte diese Decoration in gleicher Weise wie die der bereits sehr gefällig gemalten südlichen Loggia (NB. dies ist eine Loggia, kein Durchgang) erfolgen, ohne daß von anderer Seite irgend etwas dazu oder dagegen gethan zu werden vermöchte. Schon um deswillen darf es jetzt das Directorium des Kunstvereins nicht zu seiner Sache machen, den östlichen Durchgang decoriren zu lassen.

Allein abgesehen hiervon verbieten auch die Statuten des Vereins eine Verwendung seiner Mittel zu dergleichen Zwecken ganz entschieden. Dieselben sprechen in §§ 2, 8, 10 und 18 auf das Bestimmteste aus: „daß der Kunstverein seine disponiblen Mittel (soweit solche nicht für die Vereinsammlung absorbtirt werden) ausschließlich nur zum Ankauf von Kunstwerken aufzuwenden hat, welche zum Zweck der Vervielfältigung sogar außerhalb Leipzigs geschickt werden können, demnächst aber dem städtischen Museum zu überweisen sind.“ Diese Bestimmungen sind wie alle statutarischen Vorschriften strict, niemals extensiv zu interpretiren. Sie schließen mithin sowohl die Verwendung des Vereinsfonds zur Herstellung von bloß decorativer Malerei aus, die als selbstständiges Kunstwerk nicht zu betrachten ist, als sie es verhindern, daß das Directorium, statt des vorgeschriebenen Ankaufs von Kunstwerken, dergleichen (auch wenn es selbstständige wären) auf Bestellung anfertigen lasse. Letzteres ist schon juristisch von dem Begriffe des „Kaufes“ wesentlich verschieden und es liegt auch die praktische Bedeutung der statutarisch lediglich auf den Ankauf von Kunstwerken beschränkten Vereinsfähigkeit sehr nahe, wenn man erwägt, daß dadurch die Verschwendung von Mitteln an bestellte Werke, die den vom Schöpfer derselben gehegten Erwartungen nachher nicht entsprechen, unmöglich gemacht wird. Der Verein soll deutsch gesagt nicht die Kasse im Sack kaufen, er soll die fertigen Kunstwerke prüfen können, damit er nur Tüchtiges erwerbe; denn auch das gewiegteste Directorium kann bei Bestellungen sich später geküßelt finden, weil auch der trefflichste Künstler sich nie in seinen Producten gleich bleibt. (Wer möchte es z. B. dem Directorium verargen, wenn es sonst zulässig wäre, ein historisches Bild bei dem sehr gut renommirten Bedler zu bestellen und wer möchte dann ein Bild wie die jetzt ausgestellte Dogenaudieng Bedlers aus Vereinsmitteln bezahlen?)

Wir glauben, daß im Hinblick auf §. 17 der Statuten dem Directorium selbst Alles daran liegen muß, innerhalb des Kreises seiner statutarischen Befugnisse zu bleiben und wollen deshalb hoffen, daß hierüber auch seinerseits wiederholte und gründliche Erwägungen werden angestellt werden. — Jetzt liegt unseres Erachtens nach die Sache so, daß selbst wenn — wider Erwarten — der Ausschuß, der, so viel uns bekannt ist, zeither zum Temporisiren gerathen hat, den Plan gut heißen sollte, dies den Statuten gegenüber doch von keiner Wirkung sein könnte. Es würde ein in den Statuten nicht vorgesehener Beschluß gefaßt sein, der im Mangel jeden Präjudizies nicht bindend wäre, und nur eine zu rechter Zeit (d. h. vor allen Dingen nicht mitten im Sommer) berufene Generalversammlung würde eine derartige Statutenänderung vorzunehmen im Stande sein. Einer solchen — aber einer in futurum beschließenden, nicht etwa die fertige Sache genehmigen sollenden Generalversammlung müßte auch unseres Erachtens nach die Entscheidung über Ausführung des Freskenprojectes vorbehalten bleiben, wenn man nicht von selbst von letzterem absteht sollte.

Ad 2) Abgesehen von der soeben verneinten Frage des Dürfens, müssen wir nunmehr auch die Frage des Könnens bezüglich der beabsichtigten Wandmalereien verneinen. Wir finden die Mittel des Kunstvereins für so kostspielige Unternehmungen keineswegs entsprechend. Seit dem Jahre 1858 sind vom Verein notorisch nur eine geringe Anzahl Gypsabgüsse für das Museum er-

worben worden; man hat gespart und gespart um endlich — wie der letzte Jahresbericht sagte — die Beschaffung eines größeren Werkes ermöglichen zu können. Trotz dieser für die Wirksamkeit des Vereins, ebenso wie für dessen Actionaire nicht etwa erquicklichen Enthaltensamkeit aber bestand der disponible Fonds zum letzten Abschlusse immer erst in ca. 4300 Thalern und mit diesen projectirt das Directorium jetzt ein Werk, dessen Ausführung nahe zu das Doppelte dieser Summe kosten würde, wenn allen Erfahrungssätzen zuwider die dormalen geforderten 8000 Thaler ausreichen sollten, was keinesfalls zu erwarten wäre. Es würde also das Directorium, um dieses colossale Deficit zu decken, noch eine Reihe von 3—4 dürren Jahren folgen lassen müssen, während welcher die sämmtlichen Vereinsinnahmen schon im Voraus absorbtirt wären! Es würde zur Honorirung des Freskenkünstlers die nothwendigen Mittel augenblicklich gar nicht haben! Es müßte das Directorium bei Ausführung der Betheiligungen ohnehin so übel angebrachten „soweit thunlich“ des §. 11 wiederum ausgedehntesten Gebrauch machen und diese Gaben länger als recht suspendirt werden müssen! Letzteres trübe namentlich die doch auch beachtenswerthen ca. 200 auswärtigen Actionaire des Vereins aufs Unbilligste, welche außer den Vereinsblättern kaum einen praktischen Nutzen aus ihrer Mitgliedschaft ziehen können.

Kurz wir sehen nicht ab, wie man bei einem Plane, der in finanzieller Hinsicht die allermühseligste Operation zu nennen ist, diese äußerst wichtige Seite so ganz ignoriren kann, daß man nach den Mitteln noch nicht einmal ernstlich gefragt hat! Tröstet man sich vielleicht damit, daß die Stadt oder etwa der Staat dem kleinen Vereinsfede unter die Arme greifen werde? Man mache sich hierüber keine Illusionen! Wir möchten es der Stadt verdenken, noch mehr auf die bloße Ausschmückung des Museums zu wenden, als in liberalster Weise schon geschehen ist, und die Herren Stadtverordneten, die ja schon den beabsichtigten jährlichen städtischen Beitrag für das Museum ablehnten, scheinen hierzu insbesondere gar nicht übermäßig geneigt. Der Staat aber ist im Betreff des zu Kunstzwecken verwendbaren Fonds so in Anspruch genommen, daß, so viel uns von competenten Seite bekannt ist, eine feste Zusicherung einer desfallsigen Unterstützung gegenwärtig kaum in Aussicht stehen dürfte. Und nur mit einer solchen könnte der Sache wirklich gedient sein. Wollte aber der Kunstverein, von all' den vorstehend bezeichneten Momenten absehend, wirklich einmal außergewöhnliche Opfer bringen, wirklich in einem einzelnen Falle einmal eine andre als die statutenmäßige Thätigkeit eintreten lassen, so müßten dann auch wenigstens die zu erwartenden Resultate solchen Anstrengungen völlig entsprechen. Auch dies aber ist in gegenwärtiger Sache nicht der Fall.

Für Hingabe des gesammten in langen Jahren gesammelten Vereinsfonds wird ein eigentlich von der Stadt zu decorirender Durchgang von ca. 20 Ellen Länge und 7 Ellen Breite mit der Decoration eines in seiner Ausführung noch gar nicht berechnbaren Entwurfs von Fresken versehen, welche letztere, wie der Artikel des Herrn E. (Tageblatt v. 30. Mai a. c.) sehr richtig hervorgehoben, noch keineswegs ein absolutes Meisterwerk sind. Da durch die anzubringenden Bilder noch gesteigerte, durch die ganz unpassenden Statuen erheblich gehemmte Verfehr in jenem engen Durchgange würde ein ruhiges Betrachten der Malereien eben so unmöglich machen, wie deren unverständlicher, allegorischer Charakter ein wirkliches Genießen derselben vereiteln würde. Wir könnten die gewichtigsten Autoritäten anführen, welche sich gegen Deckengemälde wegen der Schwierigkeit ihres Beschauens principiell aussprechen, allein wir wollten uns jedes Eingehens auf die theoretische Seite der streitigen Angelegenheit enthalten und begnügen uns, das Resultat derselben als ein sehr klägliches, den Mühen des Künstlers und der körperlichen Anstrengung des Beschauers, so wie den aufzuwendenden Unkosten nicht entfernt entsprechendes wiederholt zu bezeichnen. Nur darauf wollen wir schließlich noch hingewiesen haben, daß dem Kunstverein ein weites Feld für eine statutengemäße Thätigkeit offen steht in der Anschaffung von Kunstwerken solcher Meister, die in unserm Museum noch gar nicht vertreten sind, und daß eine solche Verwendung des Vereinsfonds weit würdiger und dankenswerther erscheinen möchte, als die Ausführung rein decorativer Malereien. Die vorhandenen Mittel aber würden vollkommen ausreichen, irgend ein bedeutendes Bild z. B. von Achenbach, Bachhuyssen, Bendemann, Cornelius, Deger, Hess, Hildebrand, Hübner, Kaulbach, Lessing, Overbeck, Rottmann, Schraudolph u. A. zu erwerben, die wir sämmtlich bisher noch vergeblich unter den in unsern Sammlungen vertretenen Größen suchen. — Möge sich das Directorium des Kunstvereins begnügen, den seiner Zeit als nächsten ausgesprochenen Zweck des Concurrenzausschreibens „förderlichste Anregung des hiesigen Kunststrebens“ in zweifelhafter Weise erreicht zu haben, und mit Erwerbung der preisgekrönten Entwürfe auf jetzt noch sehr passende Art ein Unternehmen beschließen, dessen Ausführung die gewichtigsten Bedenken gegen sich hat. Mögen aber auch, wenn dies nicht der Fall sein sollte, diejenigen Mitglieder des Directorii und Ausschusses, welche in anerkennenswerthester Weise zeither den durch die Statuten vorgeschriebenen Standpunct des Vereins in der fraglichen Angelegenheit behauptet haben, sich angeregt fühlen,

in die  
Aussp  
Unterf

um de  
und g  
um u  
und I  
tionsr  
derselb  
Sis g  
Bäum  
Schatt  
der M  
und f

tektoni  
ihm I  
verset  
camer  
vergei  
erfüllt  
libera  
und C  
tation  
Kinde  
strobe  
Blüth  
exemp  
Zeug  
mann  
In se  
versch  
sträu  
weith  
werde  
des I  
schon  
verge  
ander  
neby  
zu u  
verbr  
genat  
rizem  
welch  
vor  
bizar  
schau  
in bi  
dann  
plare  
Dfir  
traul

ausg  
reich  
wem  
den  
Zuf  
Geld  
deut  
Der  
Pfla  
griec  
dem  
herr  
eben  
Zor  
das  
Luf  
losh  
dur  
voll  
nig  
Lat  
sch  
20  
Bl  
Ro  
lief